



## WBV-Kreis Dortmund e.V.

### Kreisschiedsrichterordnung (KSCHO) - Stand 20.05.2010

#### § 1 (Der Schiedsrichterwart)

- (1) Das Schiedsrichterwesen im WBV-Kr. Do. e.V. untersteht dem Kreisschiedsrichterwart (KRSW)
- (2) Der KRSW setzt die Schiedsrichter für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Spiele an. Er kann die Aufgabe delegieren.

#### § 2 (Schiedsrichtergestellung)

- (1) Jeder Verein hat für jede an den Meisterschaftsspielen des WBV-Kr. Do.e.V. teilnehmende Mannschaft folgende Schiedsrichter zu melden:
  - (a) Für Senioren und U20 einen einsatzfähigen Schiedsrichter mit SR-Lizenz (früher A,B,C)
  - (b) Für Jugendspiele U19 bis U10 einen einsatzfähigen Schiedsrichter mit Basislizenz (früher D)
- (2) Einsatzfähig ist ein Schiedsrichter nur dann, wenn der WBV oder der KRSW die Teilnahme an einer Kader- oder Kreisfortbildung oder einer erfolgreich abgelegten Schiedsrichterprüfung bescheinigt und den SR in Team-SL auf „aktiv“ setzt.
- (3) Die Teilnahme des Schiedsrichters an einem Fortbildungslehrgang ist vom Lehrgangsleiter in einer Teilnehmerliste zu bestätigen, die dem Kreis in Kopie zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Bei Nichterfüllung der Verpflichtung aus Absatz (1) und (2) erfolgt folgende Bestrafung:
  - (a) Pro fehlendem Schiedsrichter wird jeweils eine Seniorenmannschaft nicht zum Kreisspielbetrieb zugelassen,
  - (b) Sind von dieser Regelung des Absatzes 4 (a) Jugendmannschaften oder die erste(n) Seniorenmannschaft(en) eines Vereins betroffen, wird der Verein anstelle einer Nichtzulassung der Mannschaft(en) pro fehlendem Schiedsrichter mit einer Geldbuße von 150,- Euro bestraft, die zweckgebunden verwendet werden soll (s. § 3, Abs. 6).
  - (c) Ein Verein, der wegen Nichterfüllung der Verpflichtung aus Absatz (1) und (2) mit einer Geldbuße gemäß Absatz 4 (b) bestraft wurde, wird, wenn er im folgenden Jahr diese Verpflichtung aus Absatz (1) und (2) wieder nicht erfüllt, gemäß Absatz 4 (a) bestraft.
  - (d) Jugendmannschaften werden immer gemäß Absatz 4 (b) behandelt.
- (5) Die Vereine übersenden mit dem Kreismeldebogen eine Aufstellung aller einsatzfähigen Schiedsrichter für die kommende Saison an den Kreis.



### § 3 (Schiedsrichtereinsatz)

- (1) Die Vereine erhalten kostenfrei Kopien ihrer Kreisansetzungen per Mail oder über die Internetseite [www.DOBASKET.de](http://www.DOBASKET.de).
- (2) Jeder Verein hat durch seine einsatzfähigen Schiedsrichter mindestens so viele Pflichtspiele zu leiten, wie er Pflichtspiele für alle seine Mannschaften auszutragen hat. (Ausnahme: Der Verein ist bereits gemäß § 2 Abs. 4 (b) bestraft worden).
- (3) Die Erfüllung dieser Verpflichtung aus Absatz (2) wird nach Beendigung der Spielrunden anhand der Spielberichtsbogen vom Kreisvorstand nachgeprüft.
- (4) Bei Nichterfüllung wird der Verein mit einer Geldbuße von je 80,- Euro pro angefangenen 10 (1-4 Kulanz je nach Ansetzungszahl) Meisterschaftsspielen bestraft.
- (5) Der Verein geht straflos aus, wenn:
  - (a) der KRSW bestätigt, dass bei dem Verein nicht die erforderliche Anzahl von Schiedsrichteransetzungen vorgenommen werden konnte,
  - (b) der Verein bereits gemäß § 2 Abs. 4 (b) mit einer Geldbuße bestraft wurde.
- (6) Die für fehlende Schiedsrichter oder nichterfüllte Pflichtansetzungen von den Vereinen zu zahlende(n) Geldbuße(n) gem. § 2 Abs. 4 (b) wandern in einen Sondertopf, der ausschließlich dem folgenden Zweck dienen soll:  
Die Vereine, die mehr als die erforderliche Zahl an Pflichtansetzungen getätigt haben als gem. § 3 Abs. 2 gefordert, erhalten anteilig eine Gratifikation aus dem Strafontopf. Der evtl. verbleibende Rest wird für die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern verwendet. Die Gratifikation erfolgt rückwirkend zum Anfang einer neuen Saison mit der Abrechnung der Startgelder.

### §4 (Schiedsrichterausweis)

Jeder Schiedsrichter hat einen Schiedsrichterausweis zu beantragen. Mit diesem können u.a. alle Pflichtspiele von WBV-Mannschaften bis einschließlich 1. Regionalliga kostenlos besucht werden.

### § 5 (Befreiung)

Vereine, die dem WBV neu beigetreten sind oder erstmals eine Mannschaft gemeldet haben, sind bis zur nächsten Schiedsrichterprüfung im Basketballkreis Dortmund e.V., höchstens aber für die Dauer eines Spieljahres, von den Verpflichtungen der §§ 2 - 4 befreit.



## § 6 (Schiedsrichterabsagen)

- (1) Ist ein Schiedsrichter verhindert einen Spielleitungseinsatz wahrzunehmen, hat er eigenhändig für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen:
  1. im eigenen Verein, evtl. über den Vereins-SR-Wart
  2. mit Hilfe der Schiedsrichterliste auf [www.DOBASKET.de](http://www.DOBASKET.de)
- (2) Spiele der 1. Kreisliga Herren und der U20 müssen von zwei lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden. Bei Spielen der 2. Kreisliga Herren, Kreisliga Damen, U19 und U18 muss der erst genannte Verein/Schiedsrichter ein lizenziertes SR sein, der zweite SR kann das Spiel auch mit Basislizenz leiten. Ausnahme: Basis-SR, die in der laufenden Saison die Prüfung ablegen werden, sind für alle Spiele zugelassen, sie werden aber namentlich vom Kreisschiedsrichterlehrwart festgelegt und benannt.
- (3) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) wird bei Nichtantreten mit einer Geldbuße von 15,- Euro + Verwaltungsgebühren bestraft. Jeweils zuzüglich evtl. entstandener Kosten bei Spielausfall durch Nichtantreten beider Schiedsrichter.
- (4) Tritt ein angesetzter SR zu einem Spiel nicht an und es kann kein Ersatz gefunden werden, ist ein Basis - Schiedsrichter im Gegensatz zu einem lizenzierten Schiedsrichter nicht verpflichtet, das Spiel allein zu leiten. (Ausnahme: Das gilt nicht für Basis – SR, welche die Lizenz - Prüfung in der laufenden Saison ablegen wollen). In diesem Fall gilt folgende Regelung für die Erstattung entstandener Kosten:
  - (a) Der Basis-SR erhält auf schriftlichen Antrag beim Kreisschiedsrichterwart die Erstattung seiner Fahrtkosten und die Spielleitungsgebühr aus der Kreiskasse.
  - (b) Evtl. entstandene sonstige Kosten gehen zu Lasten des(der) nicht erschienenen Schiedsrichter(s) unter Haftung seines Vereines.
- (5) Bei Abmeldung eines Schiedsrichters während der laufenden Saison ist alleine der Verein für die Schiedsrichterumbesetzungen verantwortlich [siehe § 6 (1)].

## § 7 (Fahrtkosten und Schiedsrichtergebühren)

- (1) Fahrtkostenpauschale 6,- Euro
- (2) Schiedsrichtergebühren:
  - (a) Alle Kreisliga- und Jugendspiele 12,- Euro
  - (b) Bei zwei Spielen hintereinander steht dem SR zusätzlich ein Verpflegungsgeld von 5,- Euro zu, dies gilt auch für zufällige Spielkopplungen.
  - (c) Hat ein SR ein Spiel alleine geleitet, steht ihm eine Schiedsrichtergebühr von 18,- Euro zu.

## § 8 (Rechtsmittel)

Gegen die Bestrafung aus dieser KSCHO ist Berufung beim Rechtsausschuss möglich.

## § 9 (Änderung der KSCHO)

Die KSCHO kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.